

Newsletter Medizinrecht 10/2017

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Jung-MVZs dürfen bis zum Durchschnittsumsatz der Fachgruppe wachsen wie Jungpraxen
 - Ausloben von Prämien durch Apotheker: Verstoß gegen HWG auch bei Prämie für das gesamte Sortiment
 - Ablehnung eines Privatpatienten durch den Arzt zulässig
 - Keine Gründung neuerer MVZ durch Verlegung von Anstellungsgenehmigung
-

Jung-MVZs dürfen bis zum Durchschnittsumsatz der Fachgruppe wachsen wie Jungpraxen

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Für medizinische Versorgungszentren (MVZ) gilt in der Anfangsphase vertragsärztlicher Tätigkeit dieselbe Regelung wie für die Aufbau- bzw. Jungpraxen, nämlich, dass sie bis zum Durchschnittsumsatz der Fachgruppe wachsen dürfen. Dabei kommt es auf den Gründungszeitpunkt des MVZ und nicht auf den Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der im MVZ tätigen Ärzte (ob angestellt oder selbständig) an.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Regelung des Honorarverteilungsvertrages über die Privilegierung von Aufbau- bzw. Jungpraxen, z. B. des Regelleistungsvolumens nach Fachgruppendurchschnittswerten, auch auf das Aufbau- bzw. Jung-MVZ entsprechend anzuwenden sind. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit.

Mit dieser Rechtsprechung ist die Diskussion Vergangenheit, ob die Jungarztregelung auch auf den Arzt anwendbar ist, der sich nach Ver-

zichtet in einem MVZ anstellen lässt. Ursprünglich stellte man darauf ab, dass der Patientenstamm des verzichtenden Arztes ja mitgenommen und weitergeführt wird und somit nicht von einer „Jungpraxis“ mehr gesprochen werden kann. Das Landessozialgericht stellte fest, dass für ein MVZ, welches insbesondere auch neue angestellte Ärzte und nicht nur die verzichtenden Ärzte beschäftigt, es sich – wie bei einer klassischen Nachfolgesituation in einer Praxis – vom Zweck her vertreten lässt, eine Jungarztregelung anzuwenden.

Die Situation im MVZ ist daher immer individuell zu beurteilen. Der verzichtende Arzt kann, muss aber den Jungarzt-Status durch den Beitritt nicht verlieren.

Quelle: LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 05.10.2016, Az.: L 5 KA 773/13 (vorgehend: SG Stuttgart)

Ausloben von Prämien durch Apotheker: Verstoß gegen HWG auch bei Prämie für das gesamte Sortiment

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Das Ausloben und Gewähren von Zuwendungen für den Bezug von Arzneimitteln erstellt nach

Ansicht des Bundesgerichtshofs auch dann eine unzulässige produktbezogene Werbung dar, wenn die Gewährung der Prämien für das gesamte Sortiment der Apotheke – d.h. nicht nur in Bezug auf rezeptpflichtige Arzneimittel - angekündigt wird.

Im vom BGH zu beurteilenden Fall versprach eine Versandapotheke im Internet unter dem Titel „Freunde werben Freunde“ eine „10 €-Sofortprämie“ zu für den Fall, dass ein Kunde einen Freund als weiteren Kunden für die Versandapotheke wirbt, der ein Rezept einreicht oder rezeptfrei Produkte im Gesamtwert von mindestens 25 € bestellt.

Der BGH nahm den Verstoß gegen das Heilmittelwerberecht in der Werbung an, wenn der neu geworbene Kunde zwar das Arzneimittel zum korrekten Preis angeboten bekommt, der Kunde aber aufgrund des Werbeversprechens den Kauf mit der Erwartung verbindet, seinem werbenden Freund die ausgelobte Werbeprämie – auch auf RX-Arzneimittel – verschaffen zu können, sodass für den werbenden Kunden der Kauf seines Freundes – auch für Arzneimittel – als wirtschaftlich günstiger im Vergleich zu anderen Versandapotheken erscheint. In einem solchen Fall stellt das Versprechen eines bezifferten Rabattbetrages bzw. eines prozentuellen Rabatts eine Zuwendung dar, die gegen arzneimittelpreisrechtliche Vorschriften verstößt.

*Quelle: Bundesgerichtshof, Urteil vom 24.11.2016,
Az.: I ZR 163/15*

Ablehnung eines Privatpatienten durch den Arzt zulässig

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung eines Arztes zur Behandlung eines Patienten, es sei denn, es liegt ein Notfall vor. Der Arzt darf die Behandlung eines Privatpatienten ablehnen, wenn der Patient keinen Ausweis zur Feststellung seiner Identität vorlegt.

Das Amtsgericht Lünen hat im Urteil vom 10.02.2016 entschieden, dass der Patient nicht darauf vertrauen darf, dass seine grundsätzlich vereinbarte Behandlung auch dann erfolgt, wenn er seine Identität nicht eindeutig nachweisen kann. Das Risiko der Honorarrealisierung bei Privatpatienten liegt beim Arzt. Der Arzt hat deshalb ein besonderes Interesse an der Feststellung der Identität des Patienten.

Überdies hat das Gericht festgestellt, dass die zuvor erfolgte telefonische Vereinbarung eines Termins zur Behandlung dem Patienten keine Garantie gibt, weil die Vereinbarung des Termins per se kein Vertrauen auf den Abschluss eines Behandlungsvertrages mit dem Arzt begründet.

Es lässt sich in vergleichbaren Fällen auch eine andere Ansicht vertreten, ob von einem Patienten die Vorlage eines Ausweises als Bedingung für die ärztliche Behandlung gefordert werden darf, wenn es kein Anzeichen dafür gibt, dass der Patient Honorarforderungen nicht nachkommt, z. B. wenn der Patient bereits seit zehn Jahren

Newsletter Medizinrecht 10/2017

in der Patientenkartei des Arztes eingetragen ist und keine Auffälligkeiten zeigte. Deshalb können andere Gerichte die vertretene Ansicht des Amtsgerichts Lünen gegebenenfalls nicht teilen.

Quelle: AG Lünen, Urteil vom 10.02.2016, Az.: 7 C 424/15

Keine Gründung neuerer MVZ durch Verlegung von Anstellungsgenehmigung

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein MVZ kann nicht dadurch gegründet werden, dass die Anstellungsgenehmigungen an den zu gründenden Standort verlegt werden. Erst muss ein MVZ gegründet und bereits zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sein, dann können Anstellungsgenehmigungen von einer Praxis bzw. einem anderen MVZ dorthin wirksam verlegt werden.

Im Einzelnen: Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz ist eine neue Regelung des § 24 Abs. 7 S. 2 SGB V in Kraft getreten. Diese Regelung ermöglicht die Verlegung von Anstellungsgenehmigungen.

In dem vom Sozialgericht Hamburg zur beurteilenden Fall musste entschieden werden, ob eine MVZ-Trägergesellschaft ein neues MVZ dadurch gründen kann, indem sie bereits genehmigte Anstellungen aus dem bereits zugelassenen MVZ in ein neu zu gründendes MVZ verlegt. Das Sozialgericht Hamburg hat einen solchen Anspruch der MVZ-Trägergesellschaft auf die Genehmigung der Verlegung der Anstellung mangels eines genehmigten MVZ an dem neuen Standort ablehnt.

Diese Entscheidung ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Die Sprungrevision ist beim Bundessozialgericht noch anhängig.

Quelle: SG Hamburg, Urteil vom 28.09.2016, Az. S 27 KA 36/16, S 27 KA 50/16; Az. beim BSG: B 6

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner, Milana Sönnichsen und Jessica Welter